



Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“

Gültig ab 6. Februar 2016

Inhalt

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet	3
§ 2	Schutzgegenstand	3
§ 3	Schutzzweck	3
§ 4	Verbote	5
§ 5	Zulässige Handlungen	6
§ 6	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	8
§ 7	Befreiungen	9
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 9	Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen	9
§ 10	Geltendmachen von Rechtsmängeln	10
§ 11	Inkrafttreten, (Außerkräfttreten).....	10
	Anlage 1	11
	Anlage 2	12
	Anlage 3	13
	Anlage 4	13

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2638/15-III):

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mönnigsee“.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 39,01 Hektar. Es umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	1

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke beigelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere eutrophe Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore,

- kalkreiche Niedermoore, Röhricht- und Seggenmoore, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Moorgehölze;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Torfmoose (*Sphagnum capillifolius* S. *fallax*, S. *fimbriatum*, S. *flexuosum*, S. *palustre*, S. *squarrosum*, S. *subnitens*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*);
 4. die Erhaltung des Mönnigsee als einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen als Teil eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Seen-Luch-Rinnensystems aus natur- und landeskundlichen Gründen;
 5. die Erhaltung eines Braunmoosmoors mit Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
 6. die Erhaltung des Mönnigsees und seiner Umgebung mit seiner vielfältigen durch Verlandungs- und Schwingrasenmoore geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten Försterwiesen – Neuendorfer See – Krummer See/Schneidegraben bzw. Heegesee und Schumkesees – Schneidegraben – Mellensee-- Notte-Niederung – Dahmeseengebiet;

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mönnigsee“ DE 3846-305 (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions, Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,

- c) Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;
 13. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;
 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
 17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;

18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen zulässig:
1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel solche aus Abwasser und Bioabfällen einzusetzen,
 - b) für die auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichnete Feuchtwiese (Flur 1, Flurstücke 119 teilweise, nur Anteil Feuchtwiese) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwendende Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 3 Nr. 17 gilt,
 - c) die Mahd der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 84, 106, 108, 109, 119, 126, 145, 146, 150 alle teilweise) nicht vor dem 16. Juni eines Jahres erfolgt,
 - d) auf Grünland § 4 Absatz 3 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;
 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,

- b) forstliche Maßnahmen in den auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte dargestellten Moor- und Bruchwäldern (Flur 1, Flurstücke 108, 109, 112-116, 119, 121, 123-126, 128, 150 alle teilweise) unterbleiben, eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - d) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - e) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind,
 - f) § 4 Absatz 3 Nummer 16, 17 und 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Fischart (Bitterling) ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,
 - c) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - d) § 4 Absatz 3 Nummer 19 gilt;
4. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 7 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan hergestellt werden;
7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig

- wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
8. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen sollen ausreichend hohe Grundwasserstände gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden;
2. aufgelassene Feuchtwiesenbereiche sollen, insbesondere zur Wiederherstellung von Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden;
3. Feuchtwiesen sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen sollen durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege dauerhaft erhalten und entwickelt werden;
4. durch einen Verzicht auf jegliche Form intensiver Fischwirtschaft soll der Trophiezustand des Gewässers erhalten oder verbessert werden;
5. strukturreiche, durch Moor- und Feuchtgebüsche geprägte Bereiche, sollen durch partielles Entfernen von Gehölzen und durch Einbeziehung von Teilflächen in die Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden;

6. Bruchwälder sollen durch jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkungen oder Einstellung der Nutzung erhalten und entwickelt werden.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

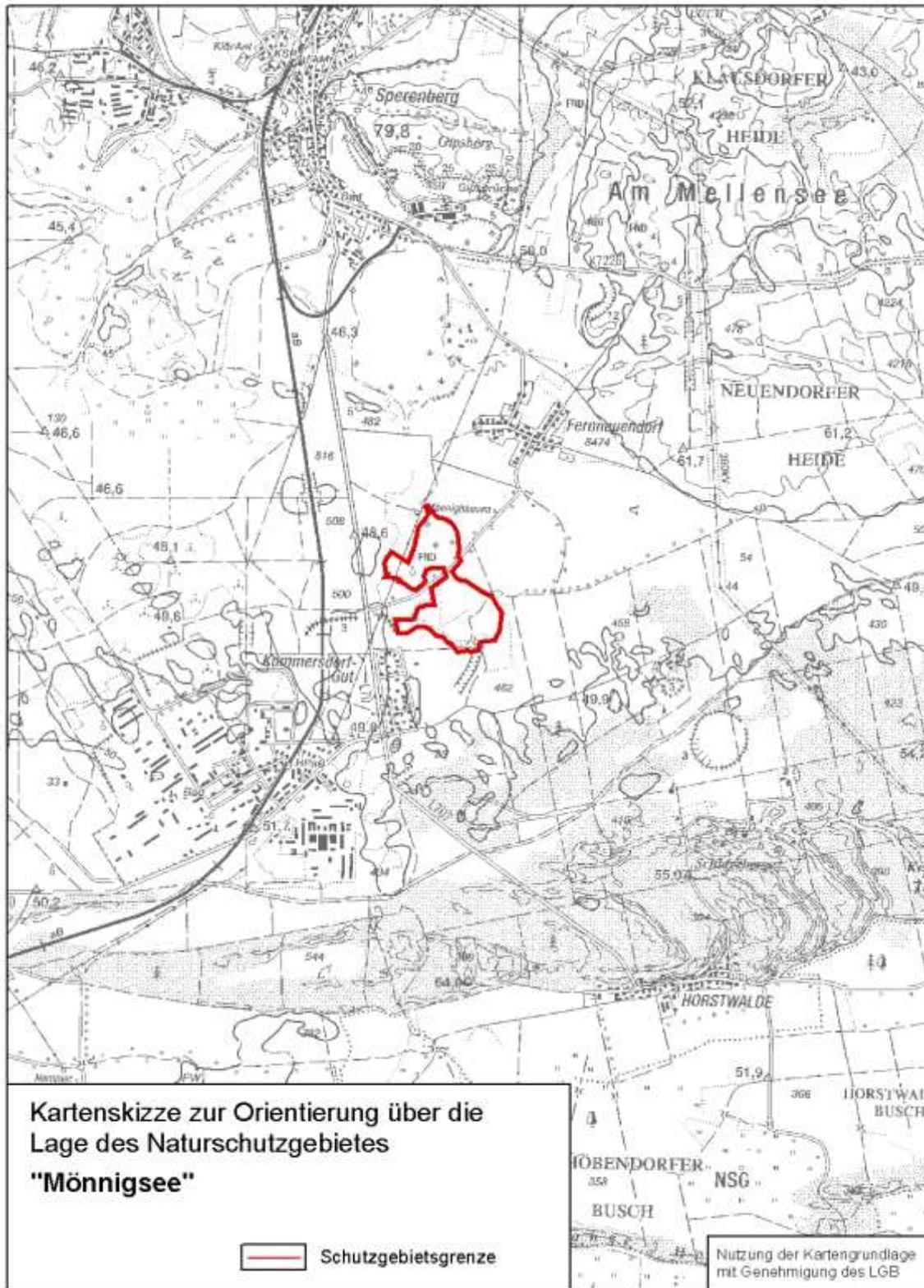
§ 11

Inkrafttreten, (Außerkräfttreten)

- (1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 28. Juli 2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 24 vom 28. Juli 2003 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1)



Anlage 2

(zu § 2 Absatz 2)

Tabelle 1: 1. Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Tabelle 2: Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Tabelle 3: Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
1	Ferneuendorf	1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Anlage 3

(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“

Landkreis: Teltow-Fläming			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Ferneuendorf	1	84 t/w, 96 bis 106, 108 t/w, 109, 111, 112 bis 119 alle t/w, 121 t/w, 122 t/w, 123 bis 125, 126 t/w, 127, 128, 129 bis 143 alle t/w, 145 t/w, 146 t/w, 150, 151, 152 t/w

Anlage 4

(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 b und c und Nummer 2 b)

Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“

Titel: Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Veröffentlicht: [Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 5 vom 25. Februar 2016](#)